



VEREIN „DAS NATÜRLICHE, KREATIVE KIND“ 5310 ST. LORENZ, HÖRIBACHHOF 3

STATUEN DES VEREINS „DAS NATÜRLICHE, KREATIVE KIND“

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- Der Verein führt den Namen „Das natürliche, kreative Kind“.
- Er hat seinen Sitz in 5310 St Lorenz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gemeindegebiet der Mondseelandgemeinden.
- Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- Die Errichtung, Erhaltung und Führung eines aktiven, integrativen Kindergartens, basierend auf den Grundprinzipien der Pädagogik nach Maria Montessori und dem Ehepaar Rebecca und Maurizio Wild.
- Die Sammlung von einschlägiger Fachliteratur und zur Verfügungsstellung für Interessierte.
- Der Verein trägt durch den Kindergarten zur Friedensförderung, zur Umwelterziehung und zum Umweltschutz sowie zur Förderung und Erhaltung von Kulturgut unserer Gesellschaft bei. Die Kinder werden mit dem achtsamen Umgang mit der Natur sowie zur Selbstversorgung durch die Natur vertraut gemacht.
- Der Verein unterstützt die Frauenanliegen unserer wachsenden Region (Wiedereinstieg in das Berufsleben nach der Karenzzeit,...)

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird durch folgende ideellen und materiellen Zwecke erreicht.

- Ideelle Mitteln
 - Durchführung und Beteiligung an Veranstaltungen, Kursen und Vorträgen



VEREIN „DAS NATÜRLICHE, KREATIVE KIND“ 5310 ST. LORENZ, HÖRIBACHHOF 3

- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit pädagogischen Einrichtungen und Institutionen
- Zusammenkünfte der Mitglieder
- Förderung und Durchführung sonstiger Maßnahmen
- Materielle Mitteln
 - Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, Förderungsbeiträge
 - Subventionen aus öffentlicher Hand und
 - Erträge aus Veranstaltungen
 - Beiträge der unterstützenden Mitglieder, Spenden
 - sonstige Zuwendungen wie auch Geschenke und Vermächtnisse

Sämtliche Mitteln dienen ausschließlich der Verwirklichung der Vereinszwecke.

4. Arten der Mitgliedschaft

- Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen werden.
- Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.



VEREIN „DAS NATÜRLICHE, KREATIVE KIND“ 5310 ST. LORENZ, HÖRIBACHHOF 3

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- Der Austritt kann nur zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Die monatlichen Beiträge sind bis zum Ende des Kindergartenjahres (August) zu bezahlen.
- Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- Bei unterjährigem Austritt oder Unterbrechen des Kindergartenbesuches entscheidet der Vorstand individuell über für beide Seiten passende Lösung und Vorgehensweise.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

- Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.



VEREIN „DAS NATÜRLICHE, KREATIVE KIND“ 5310 ST. LORENZ, HÖRIBACHHOF 3

- Die Mitglieder sind jährlich vom Vorstand (Rechnungsprüfer) innerhalb von 2 Monaten nach Kindergarten Beginn über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

9. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist eine Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

- Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - Beschluss des Vortands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - Verlangen der Rechnungsprüfer
 - Beschluss der Rechnungsprüfer
 - Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- Binnen vier Wochen statt.
- Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Woche vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter der Angabe der Tagesordnung zu



VEREIN „DAS NATÜRLICHE, KREATIVE KIND“ 5310 ST. LORENZ, HÖRIBACHHOF 3

erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

- Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen.
- Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der / die Obmann / Obfrau, in dessen /deren Verhinderung sein/e Ihr/r Stellvertreter/in. Wenn auch dies/r verhindert ist, so fährt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgaben der Generalversammlung

- Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- Entlastung des Vorstands



VEREIN „DAS NATÜRLICHE, KREATIVE KIND“ 5310 ST. LORENZ, HÖRIBACHHOF 3

- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Vorstand

- Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:
 - Obmann / Obfrau + Stellvertreter/in
 - Schriftführer/in + Stellvertreter/in
 - Kassier/in + Stellvertreter/in
 - Beirat für Veranstaltungen
- Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- Der Vorstand wird vom Obmann / von der Obfrau, bei Verhinderung vom Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.



VEREIN „DAS NATÜRLICHE, KREATIVE KIND“ 5310 ST. LORENZ, HÖRIBACHHOF 3

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- Den Vorsitz führt der Obmann / die Obfrau, bei Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds nur durch Enthebung und Rücktritt.
- Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandmitglieder in Kraft.
- Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgaben des Vorstands

- Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufende Aufzeichnung der Einnahmen / Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- Erstellung des Jahreswoanschlages, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen 9. Abs 1 und Abs. 2 lit a-c dieser Statuten



VEREIN „DAS NATÜRLICHE, KREATIVE KIND“ 5310 ST. LORENZ, HÖRIBACHHOF 3

- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- Der Obmann / die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der / Die Schriftführer/in unterstützt bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- Die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau und einer Stellvertreterin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von der Obfrau oder einem Stellvertreter erteilt werden.
- Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- Die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau, des Schriftführers oder des Kassiers deren Stellvertreter.

14. Rechnungsprüfer



VEREIN „DAS NATÜRLICHE, KREATIVE KIND“ 5310 ST. LORENZ, HÖRIBACHHOF 3

- Zwei rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Punkt 11. Abs 8 und 10 sinngemäß.

15. Schiedsgericht

- Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ff ZPO.
- Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Ein Streitteil macht dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach der Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentlich zum Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.



VEREIN „DAS NATÜRLICHE, KREATIVE KIND“ 5310 ST. LORENZ, HÖRIBACHHOF 3

- As Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16. Freiwillige Auflösung des Vereins

- Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden sind – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen. Dieses Vermögen soll einem SOS Kinderdorf zufallen.